

# Netzwerk Inklusion Bayern

Kontakt:  
www.inklusion-bayern.de  
christine-primbs@t-online.de  
Harbachweg 6, 97239 Aub  
Tel.09335/997674 Fax 997695

Protokoll vom Netzwerk-Treffen am 14.03.2015 von 12.00 Uhr bis 15:00 Uhr,  
Zentrum für Naturheilkunde, Hirtenstr. 26 in München

## **Anwesende:**

Referentinnen:

Marianne Mayer vom VKIB Landesverband Bayern (Verband kommunaler Interessenvertreter behinderter Menschen)

Monika Brand, Integrationsfachberaterin, Integrationsfachdienst München Freising gGmbH

Anwesende siehe Anwesenheitsliste

Protokoll :Fr. Friedel

<b>1.</b>	<p><b>Vortrag von Fr. Mayer, Präsentation liegt dem Netzwerk Inklusion Bayern vor</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Im VKIB sind die Behindertenbeauftragten in Bayern organisiert</li><li>• Der Hauptschulabschluss ist bestanden bei der Erreichung der Note 4,0</li><li>• Es besteht eine 12-jährige Schulpflicht.</li><li>• Es gibt einen Abschluss an der Förderschule, aber nur im „lernbehinderten Bereich“ nicht im bereich der „geistigen Behinderung“. Das Kultusministerium hat eine neues Schema des Schulsystems erstellt, bei der die Förderschulen nicht aufgegliedert dargestellt sind, der der Schule nachfolgende Abschnitt (Berufsschulen) wurde ebenfalls komplett weggelassen, siehe Link: <a href="http://www.km.bayern.de/eltern/schularten.html">http://www.km.bayern.de/eltern/schularten.html</a></li><li>• Fr. Mayer berichtet positiv von der „Schülerfirma“ an der Förderschule (BLO). Die Jugendlichen machen hier begeistert mit. Negativ ist nur aufgefallen, dass dann die theoretischen Unterrichtsstunden in Deutsch und Mathe wegfallen.</li><li>• Fr. Mayer berichtet noch von Südtirol (Tramin bei Bozen), hier sind die Schulen inklusiv aufgestellt: offenenn Lernformen, keine Noten notwendig, Kinder lernen individualisiert und hochmotiviert.</li><li>• Unsere Brufsschulen müssten eigentlich auch alle Kinder annehmen, aber durch die „Zugangsbedingungen“ (analog Gymnasien und Realschulen) werden Kinder abgewiesen.</li><li>• Zuständig für die Berufssuche für behinderte Jugendliche ist die REHA-Abteilung der Agentur für Arbeit. <a href="http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/MenschenmitBehinderung/index.htm">http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/MenschenmitBehinderung/index.htm</a></li></ul> <p>Eine REHA-Beratung steht dem Jugendlichen mit Behinderung zu. Es werden in den Regel</p>
-----------	---

schulen Infoabende von der Agentur für Arbeit dazu angeboten. Es kann ein „Antrag auf Teilhabe“ gestellt werden. Es gibt eine psychologische Unterabteilung (Tests,...) und eine ärztliche Unterabteilung. Das Ergebnis dieser Untersuchungen geht an die Eltern und die Jugendlichen. mögliches Ergebnis der Untersuchungen :

- „ Der Mensch ist nicht arbeitsmarktfähig“
- „wenn keine Sozialkompetenzen / Teamfähigkeiten“ vorhanden sind =>“ nicht „ausbildungsreif“

dann ist die Agentur für Arbeit nicht zuständig. Es ist ein Ausbildungsqualifizierungsjahr in Oberbayern möglich, in Schwaben nicht.

Es gibt die Berufsvorbereitenden Jahre an den Förderschulen.

Jugendliche mit einer Schulbegleitung haben nach der Schule keinen Anspruch mehr auf eine Assistenz. Das Berufsbildungswerk und die Jugendhilfe zahlen das nicht. Die Jugendlichen sitzen dann zuhause so wie früher nach dem Krieg.

Durch die Agentur für Arbeit sind „unterstützende Maßnahmen“ möglich, aber erst nach der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens.

### **1. möglicher Weg für behinderte Jugendliche auf den Arbeitsmarkt:**

Am Ende der 8.Klasse sollte diese sonderpädagogische Gutachten erstellt werden, damit die Agentur für Arbeit genug Vorlaufzeit hat. Falls das sonderpädagogische Gutachten **nicht** an die Eltern zur Einsichtnahme (2. Seite!) gegeben wird, können die Eltern einen **widerspruchsfähigen Bescheid per Einschreiben mit Rückschein** anfordern.

Das sind immer Sachbearbeiterentscheidungen und somit stark abhängig von der jeweiligen Person.

Es gibt :

- die Werkstätten für Behinderte : Minitaschengeld (60-150Euro /Monat, rentenversichert- und krankenversichert, 3 Std Arbeit / Tag erforderlich)
- Förderstätten: keinen Rentenanspruch, keine Krankenversicherung

Ohne einen Schwerbehindertenausweis kann keine Werkstätte für Behinderte besucht werden.

Bei Außenarbeitsplätzen landet das Geld nicht bei der/m ArbeitbehemerIn . Der Arbeitgeber muss Geld an die Werkstätten bezahlen und hat aber keinen Einfluss auf das Gehalt der ArbeitnehmerInnen.

Erfolgsprojekt von Werkstätten: EVA und BÜWA (begleitender Übergang Werkstatt auf den allg. Arbeitsmarkt).

### **2. möglicher Weg für behinderte Jugendliche auf den Arbeitsmarkt:**

über das Berufsbildungswerk

### **3. möglicher Weg für behinderte Jugendliche auf den Arbeitsmarkt:**

direkt auf den 1. Arbeitsmarkt, das ist aber nur über ein Praktikum möglich.

2. Vortrag von Fr. Brand, ifd

Fr. Brand berichtet über die Berufsorientierung individuell, über die Internetseite des ifd können die Flyer zu der Berufsorientierung individuell (BI) oder Berufliche Sicherung heruntergeladen werden:

<http://www.ifd-muenchen-freising.de/index.php/downloads/>

Die Integrationsämter verwalten die Ausgleichsabgaben der Betriebe, die keine behinderten Menschen einstellen.

**Ausgleichsabgabe:**

Unternehmen, die mindestens 20 Mitarbeiter beschäftigen, haben nach der SchwbAV (Schwerbehinderten-Ausgleichsverordnung) wenigstens 5 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen.

Bei Nichterfüllung dieser Pflicht ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, deren Höhe sich für Betriebe mit mehr als 59 Arbeitsplätzen (Sonderregelung für kleinere Betriebe) wie folgt staffelt: Pro unbesetzten Pflichtplatz ist monatlich, je nach Erfüllungsgrad der besetzten Pflichtplätze, eine Ausgleichsabgabe gemäß § 71 SGB IX in folgender Höhe zu entrichten:

0 bis unter 2 % der Pflichtplätze besetzt = 290,- €

2 bis unter 3 % der Pflichtplätze besetzt = 200,- €

3 bis unter 5 % der Pflichtplätze besetzt = 115,- €

Es gibt für Arbeitgeber zwei Möglichkeiten um Lohnzuschüsse für eine/n behinderten MitarbeiterIn zu erhalten bei sozialversicherungspflichtigen Jobs (mehr als 15 Std/Woche):

1. „Minderleistung“ : mehr Pausen auf eine „anerkannte Behinderung“
2. personelle Unterstützung durch eine interne Person

Das Formular dazu kann gefunden werden unter:

<http://www.zbfs.bayern.de/behinderung-beruf/arbeitgeber/sichern/minderleistungsausgleich/>

Diese Maßnahme wird für 2 Jahre bewilligt und kann dann wieder beantragt werden.

3. Fr. Mayer berichtet noch von einem Ergebnis des Aktionsplanes:  
alle Behindertenbeauftragten erstellen Listen von Praktikta-Plätzen in ihrer räumlichen Region.  
Eins solche Liste (bayernweit) wäre für das Netzwerk Inklusion Bayern auch sehr wertvoll.